

13/SW-287/ME 17 von 2



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DATENSCHUTZRAT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Te1. (0222) 531 15/0

Fax. (0222) 531 15 2690

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.545/2-DSR/93

Dr. Eva SOUHRADA  
2544

An das Präsidium  
des Nationalrates

Parlament  
1010 W i e n

GESETZENTWURF
2 -GE/19 P3
Datum: 19. FEB. 1993
24.2.93 Rendano

*H. Kojak*

**Betrifft:** Entwurf eines Lenkzeitengesetzes;  
Stellungnahme des Datenschutzrates

In der Anlage werden 25 Kopien einer Stellungnahme des  
Datenschutzrates zum Entwurf eines Lenkzeitengesetzes zur  
Kenntnis übermittelt

Beilagen

18. Februar 1993  
Für den Datenschutzrat  
Der Vorsitzende:  
i.A. SINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Wiesinger*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
D A T E N S C H U T Z R A T

GZ 816.545/2-DSR/93

An das  
Bundesministerium für Arbeit  
und Soziales

Stubenring 1  
1010 W i e n

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0222) 531 15/0

Fax. (0222) 531 15 2690

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anzuführen.

Dr. Eva SOUHRADA  
2544

**Betrifft:** Entwurf eines Lenkzeitengesetzes,  
zu do. GZ 52.020/3-2/92;  
Stellungnahme des Datenschutzrates

Der Datenschutzrat hat in seiner 88. Sitzung am 17. Februar 1993 den im Betreff genannten Entwurf eines Lenkzeitengesetzes beraten und folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Datenschutzrat geht davon aus, daß durch die vorgeschlagene Regelung die Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes unberührt bleiben. Er vertritt überdies die Ansicht, daß die Verwendung der ermittelten Daten für andere Zwecke als vom Gesetz vorgesehen ausgeschlossen ist.

Letztlich geht der Datenschutzrat davon aus, daß bei der jeweiligen Festlegung der Form der Ermittlung der gegenständlichen Daten eine Abstimmung mit dem Betriebsrat erfolgen wird.

18. Februar 1993  
Für den Datenschutzrat  
Der Vorsitzende:  
i.A. SINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Wiesinger*